ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1980

über die Erstattung der im Jahr 1976 gewährten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(80/1260/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Einführung einer Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 266/75 (4), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland hat einen Antrag auf Erstattung der im Jahr 1976 gezahlten Prämien gestellt. Dieser Antrag entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2641/74 der Kommission vom 15. Oktober 1974 über die Anträge auf Erstattung der Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und der Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung (5).

Die Prüfung der übermittelten Angaben hat ergeben, daß Prämien von zusammen 8 292 591,20 DM nach den Bedingungen der Artikel 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 und ihrer Durchführungsbestimmungen gezahlt worden sind.

Dabei sind allerdings die aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 475/75 des Rates vom 27. Februar 1975 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (6) und (EWG) Nr. 557/76 des Rates vom 15. März 1976 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 aufgehoben wird (7), eingetretenen Kursänderungen, die für die Bundesrepublik Deutschland ab 1. Juni 1975 bzw. 15. März 1976 gelten, nicht beachtet worden, so daß sich die erstattungsfähigen Ausgaben um 151 551,87 DM auf insgesamt 8 141 039,33 DM vermindern.

Demnach hat der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, 50 % dieses Betrages, das sind 4 070 519,67 DM, zu erstatten. Da gemäß der Kommissionsentscheidung vom 21. Dezember 1978 (8) schon ein vorläufiger Betrag von 3 731 666,04 DM überwiesen worden ist, bleibt noch ein Restbetrag von 338 853,63 DM auszuzahlen.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1976 gezahlten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung wird endgültig auf einen Betrag von 4 070 519,67 festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 30 vom 4. 2. 1975, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 283 vom 19. 10. 1974, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 28.
(7) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1979, S. 21.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 338 853,63 DM ist an die Bundesrepublik Deutschland auszuzahlen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident